

Merkblatt zur Waffensachkunde

1. Was ist die Waffensachkunde?

Unter der Waffensachkunde nach § 7 WaffG ist die Ablegung einer Prüfung zu den waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnissen zu verstehen.

Weitere waffenrechtliche Regelungen sind in den §§ 1 bis 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) aufgeführt.

Die waffenrechtlichen Kenntnisse umfassen dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Waffenrecht auch die Rechtsgrundlagen des Beschussrechts, der Notwehr und des Notstands.

Die waffentechnischen Kenntnisse umfassen die Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, die Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite und die sichere Handhabung von Waffen oder Munition (einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen).

2. Wofür wird der Sachkundenachweis benötigt?

Der Sachkundenachweis ist eine der in § 4 WaffG genannten Voraussetzungen zur Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse. Dieser ist bei der Antragsstellung bzw. im Zuge der Antragsprüfung vorzulegen.

Ausnahme:

Die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ setzt **keine Waffensachkunde** voraus.

3. Wie wird die Waffensachkunde erlangt?

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

4. Wie ist der Prüfungsablauf?

Der Sachkundelehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschließt. Die zuständige Behörde bildet hierzu Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung.

Über das Prüfungsergebnis wird den Bewerbern ein Zeugnis erteilt. Dieses muss die Art und den Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 WaffG anerkannten Schießsportverein angehören, können Sachkundeprüfung für Ihre Mitglieder abnehmen und bilden für die Durchführung der Prüfung eigene Prüfungsausschüsse.

Behördenvertretern ist hierzu die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten.

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

5. Gibt es anderweitige Nachweise über die Waffensachkunde?

Die anderweitigen Nachweise zur Sachkunde sind in § 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) aufgelistet.

Hierzu zählen **insbesondere** die bestandene Jägerprüfung oder eine der Jägerprüfung gleichgestellten Prüfungen, die bestandene Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk oder die nach § 22 Abs. 1 S. 1 WaffG nachgewiesene waffenrechtliche Fachkunde.

6. Wann finden Sachkundelehrgänge statt? Wo kann ich mich über Termine informieren?

Innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg finden die Sachkundelehrgänge regelmäßig bei unter Punkt 4. genannten schießsportlichen Vereinen statt. Hierzu können Sie sich über die Kontaktseiten der Vereine oder bei der Waffenbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg informieren.

7. Muss eine bestandene Sachkundeprüfung regelmäßig wiederholt werden?

Das Waffengesetz und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung sehen gegenwärtig nicht vor, dass eine einmal bestandene Sachkundeprüfung erneut abgelegt werden muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

*Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Waffenbehörde –
Albinstraße 23, 64807 Dieburg
Raum 3007/3008*

E-Mail: gjv-amt@ladadi.de Fax: 06071-881-1337

Frau Haas

Tel.: 06071-881-1259

E-Mail: C.Haas@ladadi.de

Frau Löffler

Tel.: 06071-881-1257

E-Mail: Y.Loeffler@ladadi.de

Frau Neumann

Tel.: 06071-881-1264

E-Mail: H.Neumann@ladadi.de

Herr Braune

Tel.: 06071-881-1329

E-Mail: S.Braune@ladadi.de